

Verbote und Beschränkungen

Im Dickicht der Vorschriften effizient und rechtssicher agieren



Inhaltsverzeichnis



1.	Management Summary	03
2.	Verbote und Beschränkungen (VuB) im Überblick	04
2.1	... im engen Sinne	04
2.2	... im weiteren Sinne	05
3.	Verstöße gegen Verbote und Beschränkungen	06
4.	Praktischer Umgang mit VuB im Unternehmen	07
4.1	Exportkontrolle	07
4.2	Importe	08
5.	Beispiel: Frequenzumwandler für den Iran	09
6.	In fünf Schritten zu mehr Transparenz	11
7.	Definition White Paper	12
8.	Über AEB, Impressum	12

1. Management Summary

„Je mehr Verbote und Beschränkungen das Reich hat, desto mehr verarmt das Volk!“ Wenn man die Vielzahl von restriktiven Regelungen in den EU-Staaten und den gleichzeitigen relativen Wohlstand sieht, lag der chinesische Philosoph Laotse mit diesem Ausspruch wohl daneben. Dennoch enthält das Zitat des Begründers des Taoismus auch ein Körnchen Wahrheit. Für Unternehmen können sich Verbote und Beschränkungen zu ernststen Handelshemmnissen auswachsen, wenn ihre Überwachung und Umsetzung nicht effizient in die Geschäftsprozesse eingebunden ist. Das gilt in besonderem Maße für die Außenwirtschaft, wo die Befolgung von komplexen internationalen und nationalen Regelwerken („Compliance“) Grundvoraussetzung für nachhaltigen Geschäftserfolg ist. Doch der Aufwand für Prüfungen und die Erlangung notwendiger Genehmigungen muss vertretbar bleiben. Ansonsten hat das betreffende Unternehmen in Bezug auf Lieferzeiten und Kosten erhebliche Nachteile im harten globalen Wettbewerb. Nur wenige Unternehmen können in der Außenwirtschaft die geforderte Effizienz im Umgang mit Verboten und Beschränkungen noch komplett ohne IT-Unterstützung leisten. Je umfassender das Produktspektrum und je internationaler die Zielmärkte sind, desto komplexer ist die Prüfung der Geschäftsvorfälle. Deshalb gibt es mittlerweile ausgezeichnete IT-Lösungen, bei denen Prüfungen automatisiert im Hintergrund ablauf-

fen. Viele exportierende Unternehmen haben mittlerweile IT-Lösungen für die Exportkontrolle eingeführt, bei denen die laufenden Geschäftsvorfälle gegen Sanktionslisten, Länderembargos, Güterlisten und Verwendungszwecke geprüft werden.

Häufig bleibt jedoch der volle Funktionsumfang dieser Software ungenutzt. Beispielsweise ließen sich mit der gleichen Software auch Verbote und Beschränkungen aus anderen Rechtsgebieten und Ländern oder sogar unternehmensindividuelle Restriktionen rechtssicher prüfen. Diese Funktionen können ergänzend zu den Standardprüfungen als manuelle Beschränkungen in der Prüfsoftware hinterlegt werden. Über die IT-gestützte Kontrolle solcher manueller Beschränkungen werden

- **Bearbeitungszeiten deutlich verringert,**
- **Personalkosten reduziert,**
- **Prozesse vereinfacht**
- **sowie Transparenz und Rechtssicherheit der Prüfungen deutlich verbessert.**

Dieses White Paper von AEB liefert Ihnen einen Überblick über die gängigsten Verbote und Beschränkungen und gibt Hinweise, wie sich über manuelle Beschränkungen Prüfverfahren automatisieren und vereinfachen lassen.

2. Verbote und Beschränkungen im Überblick

Verbote und Beschränkungen (VuB) sind gemeinschaftsrechtliche und nationale Vorschriften, die den Warenverkehr mit Drittstaaten beschränken oder verbieten können. Neben politischen Maßnahmen (z. B. länder- und personenbezogene Embargomaßnahmen, außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen für Dual-Use- oder Rüstungsgüter) und sektorspezifischen Einfuhrbeschränkungen (z. B. für Eisen- und Stahlerzeugnisse) existieren nach EU-Gemeinschaftsrecht oder auch nach nationalem Recht eine Reihe von Verboten und Beschränkungen. In der Außenwirtschaft sind „Verbote und Beschränkungen“ ein feststehender Begriff. Es handelt sich um Regeln, für deren Durchsetzung die Zollbehörden zuständig sind. Allerdings wäre es falsch, sich „Verbote und Beschränkungen“ als einheitliche Liste vorzustellen, die als solche abzuarbeiten ist. Eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen

reglementiert oder verbietet Ein-, Aus- oder Durchfuhren zahlreicher Waren in den deutschen bzw. EU-Binnenmarkt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Bestimmungen aus dem Abfall-, Artenschutz-, Arzneimittel-, Betäubungsmittel-, Gentechnik-, Marken-, Tierseuchen- oder Waffenrecht.

Verbote und Beschränkungen können nationale oder auch EU-rechtliche Bestimmungen sein. Global tätige Unternehmen müssen darüber hinaus für ihre Auslandsstandorte auch Verbote und Beschränkungen beachten, die in Drittstaaten gelten. Aber nicht nur Verbote und Beschränkungen aus Gesetzen und Verordnungen spielen in der Praxis eine Rolle, auch unternehmensinterne Restriktionen sind „Verbote und Beschränkungen“ und müssen mit der gleichen Sorgfalt auf Einhaltung geprüft werden.

2.1 ... im engen Sinne

Die Vielzahl der gesetzlichen Vorschriften zu Verboten und Beschränkungen ist so groß, dass eine vollständige Aufzählung den Rahmen sprengen würde. Der Zoll unterscheidet auf seiner Website acht Zielrichtungen, denen die einzelnen VuB zugeordnet werden können.

Schutz der öffentlichen Ordnung

Das Ziel ist der Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und die Sicherheit der Bevölkerung. Der Bereich beinhaltet neben den Regelungen zum Exportkontrollrecht für Dual-Use- und Rüstungsgüter beispielsweise explosionsgefährliche Stoffe laut Sprengstoffgesetz (SprengG), oder auch jugendgefährdende Schriften und Medien sowie verfassungswidrige Schriften.

Schutz der Umwelt

Das Ziel ist der Schutz von Natur und Umwelt. Der Bereich beinhaltet beispielsweise Regelungen zur Verbringung, Beseitigung und Verwertung von Abfällen oder auch Beschränkungen für Lieferungen von ozonabbauenden Stoffen ins Ausland, wie sie beispielsweise in der Ozon-Verordnung der EU geregelt sind.

Schutz der menschlichen Gesundheit

Der Zoll überwacht, dass die in der EU gültigen Regelungen für kosmetische Mittel, Tabakerzeugnisse, Lebensmittel, Wein, ökologisch angebaute Lebensmittel und Arzneimittel – auch bei aus Drittstaaten eingeführten Produkten – eingehalten werden. Das Gleiche gilt für Regelungen zur Produktsicherheit und den Handel mit Betäubungsmitteln gemäß Betäubungsmittelgesetz und der dazu gehörenden Verordnungen. Zu beachten ist beispielsweise das Grundstoffüberwachungsgesetz, das die Ausfuhr von Stoffen, die für die Rauschgiftherstellung benötigt werden (Beispiel: Aceton) in bestimmte Länder kontrolliert.

Schutz der Tierwelt

Das Ziel ist die Erhaltung von Artenvielfalt und Tiergesundheit. Zu beachten sind dabei zahlreiche Detailregelungen – beispielsweise zum grenzüberschreitenden Handel mit Tieren und Futtermitteln, Tiertransporten und Tiererzeugnissen.

Schutz der Pflanzenwelt

Die Erhaltung von Artenvielfalt, das Vermeiden des Einschleppens von Pflanzenkrankheiten und Schädlingen sowie die Einhaltung von EU-Regelungen bei der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut aus Drittländern stehen im Mittelpunkt einer Reihe von VuB.

Schutz des Kulturgutes

Kulturgut soll durch Aus- und Einfuhrverbote davor geschützt werden, unbefugt über Grenzen hinweg befördert zu werden. Kunstwerke und anderes Kulturgut, dessen Abwanderung aus der Europäischen Union beziehungsweise Deutschland einen wesentlichen Verlust für den europäischen und nationalen Kulturbesitz bedeuten würde, unterliegen besonderen Schutzmaßnahmen. Der Zoll überwacht außerdem das Verbot des Handels mit geschützten syrischen oder irakischen Kulturgegenständen.

Gewerblicher Rechtsschutz

Der gewerbliche Rechtsschutz befasst sich mit dem Schutz der gewerblich verwertbaren technischen und ästhetischen

Leistung sowie dem Schutz der geschäftlichen Kennzeichnungsrechte. Im weiteren Sinne zählen dazu auch das Urheberrecht und das Recht zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs.

Sektorspezifische Beschränkungen

Ein aktuelles Beispiel ist die Überwachung der Einfuhren von Eisen- und Stahltransporten. Die Europäische Union führte im April 2016 die vorherige Überwachung der Einfuhren bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Nicht-EU-Ländern (mit Ausnahme von Norwegen, Island und Liechtenstein) wieder ein. Grund für die Überwachung ist die schwierige wirtschaftliche Situation der Stahlindustrie in der Europäischen Union im Zusammenhang mit den weltweiten Überkapazitäten im Stahlssektor. Importeure, die entsprechende Einfuhren planen, müssen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einen Antrag auf Ausstellung eines Überwachungsdokuments stellen. Dieses ist bei der zollrechtlichen Einfuhrabfertigung vorzulegen.

2.1 ... im weiteren Sinne

Über die von der Zollverwaltung überwachten „Verbote und Beschränkungen“ hinaus, gibt es im Geschäftsleben zahlreiche weitere Restriktionen. Das können beispielsweise gesetzliche Regelungen im Verantwortungsbereich anderer Behörden sein, aber auch unternehmensindividuelle Beschränkungen. Beispiel: Unternehmen A weist seine Ver-

sandabteilung an, Kunden aus Japan nicht mit Hydraulikpumpen zu beliefern, obwohl das gemäß Außenwirtschaftsrecht kein Problem wäre. Der Grund: Unternehmen A hat einen Exklusivvertrag mit einem japanischen Handelsunternehmen abgeschlossen, der diesem Gebietsschutz zusichert.

3. Verstöße gegen Verbote und Beschränkungen

Die Konsequenzen aus Verstößen gegen VuB hängen von den gesetzlichen Regelungen ab, gegen die verstoßen wurde. Ein Fernosttourist, der am Zoll mit einem gefälschten T-Shirt erwischt wird, hat je nach den Umständen des konkreten Falls mit anderen Konsequenzen zu rechnen als ein Unternehmen, das gefälschte Markenware im großen Stil einzuführen versucht.

Je nach Verstoß können straf- oder ordnungsrechtliche Konsequenzen drohen. Daneben sind zivilrechtliche Ansprüche, wie Schadenersatz nicht ausgeschlossen. Für exportierende Unternehmen besonders gefährlich ist ein Verlust der

zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Vereinfachungen. Diese sind an die Zuverlässigkeit der Unternehmen geknüpft. Bei Verstößen gegen außenwirtschaftsrechtliche Beschränkungen wird die Zuverlässigkeit der Unternehmen in der Regel verneint, sodass Vereinfachungen entzogen bzw. nicht erteilt werden. Die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen wird dadurch schwer beeinträchtigt. Neben den angesprochenen Konsequenzen ist der Reputationschaden nicht zu unterschätzen, der den Unternehmen droht, wenn die Gesetzesverstöße in den Medien publiziert werden.

4. Praktischer Umgang mit VuB im Unternehmen

Die Unternehmen sind dafür verantwortlich, Verbote und Beschränkungen einzuhalten und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. In der Praxis tragen die Unternehmen dem auf unterschiedliche Art und Weise Rechnung. Beispielsweise durch schriftliche Arbeits- und Organisationsanweisungen, Schulung von Mitarbeitern oder der Hinterlegung entsprechender Vermerke im elektronischen Artikelstamm. In manchen Unternehmen ist die Verantwortung für einzelne VuB dezentral organisiert. In den vergangenen Jahren haben zahlreiche Unternehmen jedoch die Funktion eines Compliance-Beauftragten geschaffen, der sich unter anderem um das Thema Verbote und Beschränkungen kümmert und die Vorkehrungen der einzelnen Fachabteilungen zentral überwacht. Besonders in großen Unternehmen mit einem breiten Spektrum an Waren und einem großen Kundenstamm hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass die Einhaltung der teilweise hochkomplexen Regelungen allein durch manuelle Verfahren weder ausreichend noch effizient ist. Deshalb

haben sich in der Exportkontrolle IT-basierte Lösungen etabliert, die die Geschäftsvorgänge gegen Sanktionslisten, Embargos, kritische Güter und auf kritische Verwendungszwecke prüfen.

Softwarelösungen können nicht nur die Exportkontrolle vereinfachen, sondern bieten darüber hinaus die Möglichkeit, die Einhaltung sämtlicher VuB zu überwachen, die im Unternehmen zu beachten sind. Betroffen kann hiervon neben der Ausfuhr auch die Einfuhr sein. Selbst unternehmensinterne Vorgaben oder gesetzliche Vorgaben aus Drittländern können in einer IT-Lösung hinterlegt und einer automatisierten Prüfung unterzogen werden. Das Unternehmen kann selbst entscheiden, welches Prüfergebnis für die hinterlegten Beschränkungen angezeigt werden soll. Neben einem Verbot ist auch das Prüfergebnis „Genehmigungspflicht“ oder auch nur ein Warnhinweis denkbar. Den Nutzern einer Softwarelösung sind bei der Abbildung ihrer Prozesse nahezu keine Grenzen gesetzt.

4.1 Exportkontrolle

Durch die Exportkontrolle erfährt die Freiheit des Außenhandels erhebliche Einschränkungen in Form von Verboten und Genehmigungspflichten. Die Exportkontrolle hat das Ziel, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und konventionellen Rüstungsgütern zu bekämpfen und so die Sicherheitsinteressen Deutschlands und der EU zu schützen. Zur Zielerreichung sind die ausführenden Unternehmen in der EU verpflichtet, eine Exportkontrollprüfung im Unternehmen zu implementieren. Diese sollte aus den folgenden vier zentralen Elementen bestehen:

- **Prüfung auf kritische Geschäftspartner – das Sanktionslistenscreening**
Unternehmen dürfen Personen oder Organisationen, gegenüber denen seitens der EU Finanzsanktionen bestehen, keine Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung stellen. Um dieser Vorgabe gerecht zu werden, hat sich das Sanktionslisten-Screening als probates Mittel in der Praxis erwiesen. Alle Geschäftskontakte,

die im ERP- und Logistiksystem vorgehalten werden, können mittels Screeningsoftware automatisiert auf Übereinstimmung mit den hinterlegten Sanktionslisten geprüft werden. Das Sanktionslisten-Screening muss nicht nur bei Geschäftsbeziehungen mit dem Ausland, sondern auch bei allen Inlandsgeschäften vorgenommen werden. Es empfiehlt sich daher, in einem automatisierten Prüflauf alle Stammdaten regelmäßig zu prüfen.

- **Prüfung auf Länderembargos**
Zentrales Element einer Exportkontrollprüfung ist die Betrachtung der beteiligten Länder: Besteht ein Embargo gegen dieses Land? Falls ja, welche Bereiche der Wirtschaft werden durch die Sanktionen getroffen? Iran, Russland, Syrien, Libyen, Tunesien, Nordkorea, Kongo, Sudan, ...? Welche Güter darf ich eigentlich in welches Land liefern und welche Beschränkungen finden sich in der jeweiligen Embargoverordnung?

- **Prüfung auf kritische Güter**

Welche Güter dürfen ohne weiteres versendet werden? Welche Güter benötigen eine Genehmigung? Die Klassifizierung der Güter nach den Güterlisten des Exportkontrollrechts ist das zentrale Element der Exportkontrollprüfung. Danach richtet sich die Frage, ob die Güter einer Genehmigungspflicht bei der Ausfuhr oder der Verbringung unterliegen. Das Exportkontrollrecht kennt im Wesentlichen zwei Güterlisten: die Ausfuhrliste, die die kontrollierten Rüstungsgüter nennt und den Anhang I der EG-Dual-Use-VO 428/2009 mit den kontrollierten Dual-Use-Gütern.

- **Prüfung auf kritische Endverwendung**

Zusätzlich zur Prüfung auf kritische Güter muss der Endverwendungszweck der Güter betrachtet werden. Ist dem exportierenden Unternehmen die kritische Endverwendung der zu liefernden Güter bekannt, können sich daraus Genehmigungspflichten ergeben. Eine kritische Endverwendung kann vorliegen, wenn nicht gelistete Güter beispielsweise in Nuklearanlagen eingebaut werden oder im ABC-Waffenbereich eingesetzt werden. Eine weitere

Genehmigungspflicht besteht für nicht gelistete Güter bei Kenntnis einer militärischen Endverwendung in einem Waffenembargoland.

Die Integration der Exportkontrolle in den betrieblichen Alltag ist zumeist keine einfache Aufgabe für die Unternehmen. Von der Exportkontrolle sind verschiedene Unternehmensbereiche betroffen. Es bedarf einer stringenten Ablauforganisation um sicherzustellen, dass Verbote und Genehmigungspflichten eingehalten werden. Die Exportkontrolle konzentriert sich nicht nur auf einen Unternehmensbereich, sondern ist in den verschiedensten Abteilungen eines Unternehmens zu beachten. Mit IT-Unterstützung können die verschiedenen Vorgaben einer automatisierten Prüfung unterzogen werden. Softwarelösungen sind ein wesentliches Hilfsmittel zur Prozessoptimierung und Risikominimierung im Hinblick auf Verstöße gegen außenwirtschaftsrechtliche Verbote und Beschränkungen. IT-Lösungen zeigen auf, wo Verbote oder Genehmigungspflichten bestehen und eventuell Verfahrensvereinfachungen genutzt werden können.

4.2 Importe

Die für die automatisierte Exportkontrolle entwickelten Logiken und Algorithmen lassen sich für die Kontrolle aller VuB verwenden. Dies gilt nicht nur für Exporte, sondern auch für das Importgeschäft. Auch wenn die Inhalte sich deutlich unterscheiden, wie man am Importverbot für Rohöl vom IS oder auch an einigen Regelungen in den Länderembargos sieht, lassen sich auch diese mittels Software prüfen. Als Beispiel für eine importbezogene VuB kann die oben

bereits erwähnte Überwachung der Einfuhren von Eisen- und Stahlerzeugnissen dienen. Sie gilt für Warennummern der Kapitel 72 und 73 der Kombinierten Nomenklatur. Überwacht werden Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern mit Ausnahme von Norwegen, Liechtenstein und Island, sofern deren Nettogewicht 2.500 kg überschreitet. Auch diese Regelung mit immerhin drei Variablen lässt sich in guten Softwarelösungen als manuelle Beschränkung hinterlegen.

5. Beispiel: Frequenzumwandler für den Iran

Wie lässt sich ein komplexer Prüfvorgang mit Hilfe einer Software in einer manuellen Beschränkung abbilden? Ein Praxisbeispiel soll darüber Aufschluss geben:

Der deutsche Maschinen- und Anlagenbauer Blitz AG hat ein Schweizer Tochterunternehmen namens Spannung GmbH, das Frequenzumwandler herstellt und direkt aus der Schweiz weltweit exportiert. Nun ist eine Anfrage aus dem Iran eingegangen, die hauptsächlich schwächere, aber auch einige leistungsstarke Frequenzumwandler beinhaltet. Was muss die Spannung GmbH prüfen? Und wie kann Software den Prüfprozess unterstützen?

Die Exportsachbearbeiter und der Compliance-Beauftragte der Spannung GmbH stellen einen Fragenkatalog zusammen, der abzuarbeiten ist:

- **Ist der iranische Interessent auf einer Sanktionsliste zu finden?**
- **Welche Embargomaßnahmen gelten in der Schweiz gegen den Iran?**
- **Sind die angefragten Frequenzumwandler gelistet?**

Nach Bearbeitung dieser Fragen steht das Unternehmen Spannung GmbH in der Pflicht, die Antworten zu bewerten und das eigene Vorgehen festzulegen:

- **Unternehmensinterne Entscheidung und deren Abbildung in der Software**

Und weil auch der Iran Einfuhrbeschränkungen gegen bestimmte Güter verhängen kann:

- **Unterliegen unsere Güter Beschränkungen bei der Einfuhr in den Iran?**



Ist der iranische Interessent auf einer Sanktionsliste zu finden?

Das softwaregestützte Screening der Sanktionsliste ergibt keinen Treffer.



Welche Embargomaßnahmen gelten in der Schweiz gegen den Iran?

Der Compliance-Beauftragte weiß, dass es für den Iran Sanktionen der Vereinten Nationen gibt. Ein Blick in die bei dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) geführten Embargolisten schafft Klarheit. Es gibt auch für die Schweiz Sanktionsmaßnahmen gegen die Islamische Republik Iran. Das Studium der Embargolisten gegen den Iran ergibt, dass Frequenzumwandler, die unter der Güterkontrollnummer 3A225 in der SECO-Güterliste (Anhang 2, Teil 2 zur Güter-

kontrollverordnung GKV) gelistet sind, nur dann in den Iran geliefert werden dürfen, wenn zuvor eine positive Stellungnahme der UN eingeholt wurde. Unter der Nummer II. A3.004 finden sich schwächere Frequenzbegrenzer, deren Mehrphasenausgang eine Leistung größer oder gleich 10 W abgibt. Die schwächeren Frequenzumwandler sind durch das SECO bewilligungspflichtig.



Sind die angefragten Frequenzumwandler gelistet?

Maßgeblich für die Schweiz sind die Güterlisten, die beim SECO geführt werden. In der Güterliste (Anhang 2, Teil 2 zur Güterkontrollverordnung GKV) findet sich unter der Güterkontrollnummer 3A225 ein entsprechender Hinweis. Gelistet sind demnach „Frequenzumwandler und Generatoren, die nicht von Unternummer OB001b13 erfasst werden, ver-

wendbar zur Motorsteuerung mit variabler oder fester Frequenz, mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) Mehrphasenausgang mit einer Leistung größer/gleich 40 VA;
- b) Betriebsfrequenz größer/gleich 600 Hz und Frequenzstabilisierung kleiner (besser) als 0,2 %.

Die Spannung GmbH gleicht diese technischen Eigenschaften mit den angefragten Produkten ab. Ergebnis: Die hergestellten Frequenzumwandler weisen die beschriebenen Eigenschaften auf. Sie sind somit gelistete Dual-Use-Güter

des Anhang 2, Teil 2 der Güterkontrollverordnung (GKV). Ein Teil der angefragten Frequenzumwandler – und zwar die kleineren Geräte – entsprechen den unter II.A3.004 beschriebenen Anforderungen.



Unternehmensinterne Entscheidung und deren Abbildung in der Software

Das Unternehmen entscheidet, dass die Einholung einer Stellungnahme bei der UN für die größeren Frequenzumwandler zu langwierig ist und einen unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand darstellt. Der Export der größeren Frequenzumwandler wird deshalb verboten. Für die Ausfuhr der kleinen Frequenzumwandler ist lediglich eine Bewilligung der SECO einzuholen. Das Unternehmen entscheidet sich, unter dieser Maßgabe die kleineren Frequenzumwandler an den Kunden im Iran zu liefern.

Um bei ähnlichen Anfragen den Sachverhalt automatisiert über die Exportkontrollsoftware abbilden zu können, hinterlegt die Spannung GmbH abschließend folgende manuelle Beschränkung in ihrer Software:

Für Frequenzumwandler gelistet unter GKN 3A225 gilt:

- **Güterkontrollnummer (GKN): 3A225**
- **Länderkreis: Iran**
- **Prüfergebnis: Verbot**

Für schwächere Frequenzumwandler als in GKN 3A225 beschrieben gilt:

- **Güterkontrollnummer (GKN): II.A3.004 der Verordnung gegen den Iran**
- **Länderkreis: Iran**
- **Prüfergebnis: Bewilligungspflicht**



Unterliegen unsere Güter Beschränkungen bei der Einfuhr in den Iran?

Auch die Einfuhrbeschränkungen des Iran prüft der Compliance-Beauftragte. Dabei kommt heraus, dass es für die Frequenzumwandler keine Einfuhrbeschränkungen gibt. Der Iran verbietet allerdings Publikationen, die das strenge iranische Moralverständnis verletzen könnten. Da die nüchternen Produktbeschreibungen für die Frequenzumwandler mit Fotos von leicht bekleideten Damen „gewürzt“ sind, lässt die Spannung GmbH diese Broschüren für den Iran

sperren. Dazu verwendet sie ebenfalls eine manuelle Beschränkung:

- **Materialnummer: X1234567**
- **Länderkreis: Einfuhr in den Iran**
- **Prüfergebnis: Verbot**

Für alle zukünftigen Geschäftsfälle können die ermittelten Verbote und Beschränkungen jetzt umgesetzt werden.

6. In fünf Schritten zu mehr Transparenz

Die automatisierte Kontrolle von Geschäftsvorfällen auf Verbote und Beschränkungen steigert gleichermaßen die Qualität der Prüfung als auch deren Effizienz. Manuell ist die Durchsicht der diversen Prüflisten, die darüber hinaus von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, ohnehin nicht zu bewältigen. Für die Auswahl einer Software zur Compliance-Prüfung gilt: Sie sollte zumindest die Standardprozesse bei der Exportkontrolle abbilden können. Dazu gehört das integrierte Screening von Sanktionslisten, Embargolisten (Länderlisten), Güterlisten sowie kritischen Verwendungszwecken. Führende Anbieter stellen neben der reinen Prüflogik einen Datenservice zur Verfügung, der die Prüfprogramme mit stets aktuellen Versionen der einzelnen Prüflisten versorgt.

Aber was ist mit exotischeren Verboten und Beschränkungen in Im- und Export? Oder Exportkontrollvorschriften weiterer Länder, die nicht durch einen Datenservice abgedeckt werden können? Oder auch unternehmensinternen Restriktionen? Diese lassen sich durch individuelle „manuelle Beschränkungen“ in der Prüfsoftware anlegen. ASSIST4 Compliance & Risk Management von AEB bietet eine solche Funktion an.

Um entsprechende Prüfungen zu automatisieren, sind vorab fünf Schritte nötig.

Schritt 1

Definieren, welche Regelungen eingehalten werden müssen

Der erste Schritt umfasst die Fleißarbeit, die Regeln, deren Einhaltung geprüft werden soll, zu sammeln. Dazu gehören Rechtsquellen oder, für unternehmensinterne Verbote und Beschränkungen, die entsprechenden Arbeitsanweisungen.

Schritt 2

Die Regelungen greifbar machen

Was ist eigentlich genau verboten oder beschränkt? Es hilft, sich die Regeln vereinfacht vor Augen zu führen: Beispiel: „Es bedarf einer besonderen Genehmigungspflicht Frequenzumrichter mit der Güterkontrollnummer 3A225 in den Iran auszuführen.“ Außerdem sind einige Vorarbeiten zu erledigen. Zu klären ist, welche der Güter im eigenen Warenstamm von welchen Verboten und Beschränkungen betroffen sind.

Schritt 3

Den räumlichen Geltungsbereich der Regeln definieren

Dort, wo es nötig ist, wird den Verboten und Beschränkungen ein räumlicher Geltungsbereich zugeordnet. Beispiel: „Produkt mit der Artikelnummer 0815 nicht in die USA liefern.“ Entsprechende Definitionen lassen sich natürlich auch für bestimmte Abgangsländer definieren.

Schritt 4

Die Art der Beschränkung definieren

Ebenfalls definiert werden muss, um welche Art der Beschränkung es sich handelt. Ist es ein Verbot? Oder ist eine Bewilligung oder Freigabe einzuholen – und wenn ja von welcher Stelle? Außerdem ist zu definieren, ob die VuB absolut gelten oder erst ab einer bestimmten Mengen- oder Wertgrenze.

Schritt 5

Beschränkung in der Software verankern

Je nach Beschaffenheit und Komplexität der Beschränkungen können die VuB über eine Funktion in der Software dem elektronischen Prüfkatalog hinzugefügt werden – oder sie müssen im Rahmen eines kleinen Softwareprojektes vom Anbieter der Software programmiert werden. Nach dem Initialaufwand können nun auch seltener angewendete VuB oder unternehmensindividuelle Regeln durch die Software kontrolliert werden. Optimalerweise gibt es für kritische Prüfergebnisse eine klare Kennzeichnung und Ergebnistexte mit Hinweisen auf das weitere Vorgehen sowie Links zu Formularen.

Haben Sie Fragen zu den Themen Verbote und Beschränkungen und manuelle Beschränkungen? Nehmen Sie Kontakt zu unserer Expertin Dr. Ulrike Jasper auf.

Sie erreichen Frau Dr. Jasper unter info@aeb.com oder telefonisch unter **0711-72842-300**.



Definition White Paper

Unter einem White Paper versteht AEB ein Dokument, in dem wir über ein Thema sachkundig und neutral informieren. Gegenstand eines White Paper können Vorschriften und Gesetze, Standards, Technologien, Lösungen und Pro-

zesse sein, die unsere Experten analysieren und erklären. Ein White Paper spiegelt den aktuellen Stand wider – zukünftige Änderungen an den Sachverhalten sind nicht ausgeschlossen.

Über AEB: Expertise für SCM, Zoll & IT

AEB ist ein internationales Unternehmen mit über 5.000 Kunden und mehr als 400 Mitarbeitern. Mit der durchgängigen Software-Suite ASSIST4 sowie Beratungsdienstleistungen und Services unterstützt AEB Unternehmen, die Supply-Chain-Prozesse zu standardisieren und zu automatisieren. Dabei integrieren die Lösungen von AEB Logistik- und Außenwirtschaftsprozesse: Zollabwicklung, Exportkontrolle und Präferenzmanagement sind eingebettet in Lösungen für das globale Supply Chain Management. Der Warenfluss wird effizienter, schneller und sicherer. Zudem ermöglicht es ASSIST4, die Transparenz in der Lieferkette

zu erhöhen und Transporte bis zum Endkunden zu überwachen und zu steuern.

AEB hat ihren Hauptsitz in Stuttgart und Geschäftsstellen in Hamburg, Düsseldorf, München und Soest sowie Entwicklungszentren in Mainz und Lübeck. International vertreten ist AEB in Großbritannien (Leamington Spa), Singapur, in der Schweiz (Zürich), Österreich (Salzburg), Schweden (Malmö), in den Niederlanden (Rotterdam), in Tschechien (Prag), Frankreich (Paris) und in den USA.

AEB